

Meinungsäußerung

Der Pilot eines Polizeihubschraubers sieht sich zu Unrecht kritisiert. Ein Beitrag in einer Wochenzeitung (»Im Tiefflug durch die Benzstraße - Polizeihubschrauber jagte Schwarzfahrer«) stelle ihn »als einen verantwortungslosen Gesetzesbrecher« dar, der »leichtfertig das Leben und die Gesundheit seiner Mitmenschen aufs Spiel setze«.
(1986)

Der Deutsche Presserat kann in diesem Fall keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Der Bericht, der sich kritisch mit dem Polizeieinsatz beschäftigt, enthält nach Ansicht des Presserats keine willkürlichen, ohne sachlichen Hintergrund abgegebenen Werturteile, sondern gibt die Eindrücke wider, die sich Augenzeugen bei dem Einsatz boten. Auch möglicherweise überspitzte Wertungen wie etwa »Höllenslärm in Küchenfensterhöhe« und »Slalom zwischen den Häusern« sind vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. (B 64/86)

Aktenzeichen: B 64/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet